

# Neumarkter Lammsbräu



## Allgemeine Lieferbedingungen

DER NEUMARKTER LAMMSBRÄU GEBR. EHRSPEYERGER KG,  
AMBERGER STRASSE 1, 92318 NEUMARKT, NACHFOLGEND „BRAUEREI“ GENANNT

### 1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit den Kunden der Brauerei, die Unternehmen sind.

### 2. BESTELLUNG

2.1. Bestellungen werden rechtzeitig (einige Tage) vor dem gewünschten Bereitstellungs- oder Liefertermin erbeten. Die Bestellung der Abholer (Kunden, die Ware selbst abholen oder abholen lassen) muss mindestens 48 Stunden vorher schriftlich vorliegen. Die Mindestbestellmenge beträgt drei Europaletten aus der Sortimentsliste der Brauerei.

2.2. Die erteilten Aufträge werden nach Möglichkeit bestellungsgemäß und zeitnah erledigt. Soweit eine Direktbelieferung vereinbart ist, erfolgt die Lieferung – bei rechtzeitiger Bestellung – gemäß der Tourenerteilung der Brauerei. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Lieferungen. Die Brauerei ist von ihrer Bereitstellungs- oder Lieferpflicht befreit, solange sie an der Auftragserteilung ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt – insbesondere durch einen Arbeitskampf – gehindert oder (zum Zwecke der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen) zur vorübergehenden Beschränkung oder Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit verpflichtet ist.

2.3. Bei einem Verkauf ab Rampe platziert die Brauerei die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die Hofzeiten für Abholer sind: Montag bis Donnerstag 6:30 bis 15:30 Uhr, Freitag 6:30 bis 14:00 Uhr außer an Feiertagen.

2.4. Die Brauerei ist nicht Verlager i. S. d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer. Der Abholer setzt geschultes Fachpersonal ein, erteilt Weisungen zur Platzierung der Ware auf dem Fahrzeug und stellt die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Eine Kontrolle der vorn Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch die Brauerei erfolgt nicht. Die Brauerei haftet nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.

### 3. QUALITÄT UND HAFTUNG

3.1. Die Brauerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und bereitstellen und/oder liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten. Wir weisen darauf hin, dass Bier frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert bzw. befördert werden soll; die beste Bierkellertemperatur liegt bei sieben bis acht Grad Celsius.

3.2. Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der Brauerei gegenüber unverzüglich nach Empfang der Ware, zu rügen. Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise sind spätestens innerhalb von 10 Tagen schriftlich geltend zu machen.

3.3. Mit Recht beanstandete Getränke berechtigen nur zu deren Rückgabe, grundsätzlich aber nicht zur Zurückweisung weiterer einwandfreier Getränke, zum Bezug von Getränken vergleichbarer Art anderer Anbieter oder zum Rücktritt von Getränkebezugsverträgen. Im Streitfall entscheidet die Technische Hochschule Weihenstephan – Lehrstuhl für Technologie der Brauerei I – in 85354 Freising als Schiedsgutachter verbindlich über die Getränkequalität. Die Kosten des Gutachtens trägt die im Gutachten unterlegene Partei.

3.4. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Brauerei und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

### 4. PREISE UND ZAHLUNGEN

4.1. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Listenpreise der Brauerei zuzüglich Mehrwertsteuer. Erfolgt die Belieferung ganz oder teilweise über einen von der Brauerei zu bestimmenden Dritten, so gelten für diese Lieferungen die zwischen dem Kunden und diesem vereinbarten Preise.

4.2. Forderungen sind nach Rechnungserhalt sofort rein netto fällig. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Wird eine davon abweichende Zahlungsart durch den Kunden praktiziert, so ist die Brauerei berechtigt, einen Aufschlag gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen. Für Rücklastschriften wird dem Kunden für die Kosten der Bearbeitung und des Inkassos eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20,00 EUR je Einzelfall in Rechnung gestellt.

4.3. Bei aktuellem Zahlungsverzug oder unpünktlicher Zahlungsweise in mindestens zwei Fällen innerhalb der letzten 3 Monate vor der nächsten anstehenden Bereitstellung oder Lieferung, hat die Brauerei das Recht, Barzahlung vor Bereitstellung bzw. Lieferung zu verlangen oder weitere Bereitstellungen oder Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen.

4.4. Gegen Ansprüche der Brauerei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

### 5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Das Eigentum an gelieferten Waren behält die Brauerei sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und der Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis, bei Schecks bis zu deren Einlösung, vor.

5.2. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Forderungen des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung hiermit an.

5.3. Die Brauerei verpflichtet sich für den Fall, dass der Zeitwert der sich beim Kunden, aber im Eigentum der Brauerei stehenden, befindlichen Waren der Brauerei zuzüglich des Wertes der abgetretenen Forderungen, 110% der offenen Forderungen der Brauerei übersteigt, das Eigentum an der Vorbehaltsware aufzugeben und/oder den Verzicht auf abgetretene Forderungen zu erklären. Die Aufgabe bzw. der Verzicht erfolgt durch die Brauerei wahlweise auf das Vorbehalteigentum und/oder die Forderungen solange, bis der Deckungsgrad der offenen Forderungen wieder 110% beträgt.

### 6. LEERGUT

6.1. Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränke-Container, CO<sub>2</sub>-Flaschen, Paletten der Brauerei oder eines Handelspartners der Brauerei, sowie neutrale Transportgebilde usw.) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen; es bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei.

6.2. Die Brauerei berechnet Pfandbeträge für das Leergut gemäß der jeweils gültigen Preisliste; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis für die Warenlieferung zuzüglich Mehrwertsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für vom Kunden vorgenommene Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

6.3. Der Kunde hat das Leergut umgehend sortiert in gleicher Zahl und Güte, spätestens innerhalb von sechs Monaten, auf eigene Kosten nach Wahl der Brauerei entweder zurückzubringen oder zur Abholung bereitzustellen.

Rückgaben von Leergut, die wertmäßig 20 % des Wertes des rückgabepflichtigen Leergutes übersteigen, kann die Brauerei zurückweisen. Die Brauerei ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Brauerei ausgelieferten Flaschenarten (sog. sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei Leergutumstellung wird noch im Umlauf befindliches Leergut nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsbeendigung oder Leergutumstellung zurückgenommen.

6.4. Bei Rückgabe von Getränken mit abgelaufenem MHD wird nur der Pfandwert zzgl. MwSt. erstattet. Die Brauerei erteilt für das zurückgegebene Leergut jeweils Gutschriften einschließlich Mehrwertsteuer.

6.5. Für nicht fristgerecht zurückgegebenes oder beschädigtes, nicht verwendbares Leergut wird ein Schadensersatz zu Nettowiederbeschaffungspreisen für neues Leergut abzüglich eines 20% Abzugs neu für alt in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Berechnung werden die sich aus den Leergutabrechnungen ergebenden Fehlmengen zugrunde gelegt.

## 7. ABRECHNUNG

Der Kunde hat Rechnungen, Leergutabrechnungen, Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben, anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

## 8. LEIHINVENTAR

8.1. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, in dem Gebrauch der elektrischen Anlagen und des Anschlusses der Kohlensäureflaschen an die Getränkeschankanlage erfahren bzw. darin eingewiesen worden zu sein.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Gegenstände (Leihinventar) auf eigene Kosten zu betreiben und zu warten, sowie schonend und sachgerecht zu behandeln. Reparatur- und Wartungsaufträge an elektrischen Kühlanlagen gibt der Kunde nach Absprache mit der Brauerei unmittelbar einer geeigneten Fachfirma/oder dem Werkskundendienst der jeweiligen Anlage in Auftrag. Verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind vom Kunden unverzüglich durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen und in das Eigentum der Brauerei zu übertragen.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, das Leihinventar ausreichend gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden, jeweils zum Neuwert, auf eigene Kosten, zu versichern und versichert zu halten, sowie der Versicherung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Brauerei schriftlich anzuzeigen, dass das Leihinventar Eigentum der Brauerei ist. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Brauerei spätestens zwei Monate nach Abschluss des Nutzungsvertrages sowie fortlaufend jeweils bis zum 15. Februar des Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Den potentiellen Anspruch auf die Versicherungssumme tritt der Kunde hiermit an die Brauerei ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Die Brauerei verpflichtet sich ihrerseits, den Anspruch insoweit zurück zu übertragen, als ihr Eigentum am versicherten Leihinventarerlöschen ist.

8.4. Für den Fall der Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Inanspruchnahme des Leihinventars ist der Kunde verpflichtet, der Brauerei dies unverzüglich auf eigene Kosten, unter Übergabe aller damit zusammenhängenden, erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen.

8.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, über Leihinventar ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Brauerei zu verfügen, insbesondere es zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten oder zu verleihen.

8.6. Bei Pflichtverstößen kann die Brauerei, nach vorheriger Abmahnung, von dem Kunden verlangen, das Leihinventar unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Stattdessen kann sie vom Kunden auch verlangen, das Leihinventar zum Zeitwert zzgl. MwSt. zu erwerben. Mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden nach Ausübung eines dieser Rechte erlischt der Leihvertrag.

8.7. Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt, indem ab dem Ablauf des Monats der Übergabe des Leihinventars bis zum Ablauf des Monats indem die Brauerei die Erwerbsoption ausgeübt hat, monatlich ein Satz von einem Prozent des Nettoanschaffungspreises als Wertminderung in Abzug gebracht wird. Der sich ergebende Restbetrag stellt den Zeitwert dar. Der Zeitwert kann mindestens Null und nicht negativ werden.

8.8. Der Kunde hat das Leihinventar auf eigene Kosten in der Brauerei in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Kommt der Kunde mit der Rückgabe in Verzug, so schuldet er der Brauerei eine Nutzungsschädigung, für jeden vollen Monat ab Beginn des Verzuges, in Höhe von monatlich 1% des Nettoanschaffungspreises zzgl. Mehrwertsteuer. Um einen fachgerechten Ausbau des Inventars zu gewährleisten, wird der Kunde in der Regel die von der Brauerei benannte Fachfirma beauftragen.

## 9. SONSTIGES

9.1. Bei Verstoß gegen eine Ausschließlichkeitsverpflichtung zugunsten der Brauerei steht dieser gegen den Kunden ein zur Zahlung sofort fälliger Ausgleich in Höhe von 50,00 EUR je hl Bier oder Biermischgetränk sowie 25,00 EUR je hl alkoholfreie Getränke für jeden vertragswidrig bezogenen Hektoliter zu. Gezahlte Ausgleichsbeträge wegen Minderbezuges werden angerechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.2. Sollte der Kunde einen Fremdbezug trotz Abmahnung nicht einstellen, so wird der gesamte auf die Restlaufzeit der Vereinbarung entfallene Ausgleich unter Abzinsung in Höhe von 5,5% sofort fällig. Hinsichtlich des künftig entgehenden Absatzes kann die Brauerei diesen unter Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen Bezüge oder sonstiger geeigneter Umstände schätzen.

9.3. Auch wiederholt geübte Nachsicht, insbesondere vorübergehende Erleichterungen bei Zahlungsverpflichtungen des Kunden, gewähren für die Zukunft keinerlei Rechte und bedeuten keine Duldung von Verstößen oder Säumnissen und keine stillschweigende Abänderung des Vertrages.

9.4. Mündliche Nebenabreden bedürften zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Brauerei.

9.5. Besteht der Kunde aus mehreren Personen, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen. Erklärungen nur von einer Person des Kunden binden auch den oder die anderen Personen des Kunden.

9.6. Soweit einzelne der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9.7. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt durch die Neumarkter Lammsbräu Gebr. Ehrnsperger KG, Amberger Str. 1, 92318 Neumarkt, Telefon: 09181/4040, E-Mail: info@lammsbraeu.de als Verantwortlicher. Die Datenverarbeitung findet lediglich zum Zwecke der Vertragsanbahnung, sowie Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c und f DSGVO statt. Eine Weitergabe an Dritte findet ohne vorherige Einwilligung nicht statt. Für den Kunden besteht als Betroffener das Recht auf Auskunft zur Datenverarbeitung (Art. 15 DSGVO), Berichtigung, Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten (Art. 16, 17, 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) oder das Widerspruchsrecht bei einer Verarbeitung aufgrund des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gegenüber der Neumarkter Lammsbräu Gebr. Ehrnsperger KG. Entfällt der Zweck, werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Es besteht außerdem ein Beschwerderecht bei dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach.

Weitere ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung sind unter <https://www.lammsbraeu.de/datenschutz> zu finden oder können bei der Brauerei elektronisch oder postalisch unter den oben genannten Adressdaten angefordert werden.

9.8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumarkt.

9.9. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift

